

Zu wählende Gremien:

Senat

Der Senat besteht aus elf Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vier Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden sowie der oder dem Universitätsfrauenbeauftragten. Bis auf die oder den Frauenbeauftragten werden die Mitglieder des Senats direkt über die Hochschulwahlen von den jeweiligen Gruppen gewählt.

Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der oder dem Fakultätsfrauenbeauftragten die direkt durch die Hochschulwahlen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen an. Die Gruppenvertreter sind sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden.

Für den Fakultätsrat der Fakultät für Medizin verdoppelt sich die Zahl der gewählten Gruppenvertreterinnen und -vertreter.

Fachschaftenrat

Der Fachschaftenrat besteht aus den insgesamt 22 Studierendenvertreterinnen und -vertretern in den Fakultätsräten. Vom Fakultätsrat der Fakultät für Medizin sind nur die beiden Studierendenvertreterinnen und -vertreter Mitglied im Fachschaftenrat, auf die bei den Hochschulwahlen die meisten Stimmen entfallen sind.

Studentischer Konvent

Der studentische Konvent setzt sich zusammen aus den vier Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat, den 22 Mitgliedern des Fachschaftenrats und 22 weiteren direkt in den Hochschulwahlen gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Er umfasst demnach 48 Mitglieder.

Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung besteht für jede Fakultät aus sieben Studierendenvertreterinnen und -vertretern; soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl je angefangene weitere 1.000 um eins. Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Studierendenvertreterin oder der Studierendenvertreter im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhält. Die anderen Mitglieder sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreterinnen und -vertreter in den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.